

Stadt Daaden

Natura 2000 – Vorprüfung (Stufe 1) für das Vogelschutzgebiet DE-5312-401 „Westerwald“

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“

Entwurf



Stand: 07.09.2021

arrela
Erneuerbare Energien

Auftraggeber

R. Lampe
Dipl.-Ing. (FH) Architekt)
Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)
Zum Köpperner Tal 52
61381 Friedrichsdorf
r.lampe@arrela.de
0160 / 90 11 99 44

Bearbeitung



Günther Landschaftsarchitektur
Ulrike Günther
Landschaftsarchitektin BDLA
Ahornweg 7
57250 Netphen
info@guenther-laplan.de
02737 / 22 999 66
0173 / 98 08 747

Inhalt

1. Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
1.3 Methodik der Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung	5
2. Beschreibung des Vogelschutz-Gebietes und seiner Erhaltungsziele	5
2.1 Kenndaten des Vogelschutzgebietes	6
2.2 Grund der Schutzwürdigkeit	7
2.3 Erhaltungsziele und empfohlene Maßnahmen	8
3. Beschreibung des Vorhabens	9
3.1 Durchgeführte Untersuchungen und ausgewertete Daten	9
3.2 Biotopstruktur des Gebietes	9
3.3 Avifauna des Untersuchungsgebietes	11
3.4 Beschreibung der zu berücksichtigenden Vogelarten im vom Vorhaben betroffenen Raum	12
3.4.1 Auswirkungen auf die Zielart „Rotmilan“	12
3.4.2 Auswirkung der Planung auf weitere Zielarten	13
4. Ermittlung vorhabensspezifischer Wirkfaktoren	14
5. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	16
6. Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen	17
7. Quellen.....	18

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Fa. Arrela –Erneuerbare Energien, Friedrichsdorf, beabsichtigt im Südwesten des Stadtgebietes der Stadt Daaden, östlich des Hofes Silberberg, einen Solarpark zu errichten. Auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche von insgesamt 7,3 ha sollen aufgeständerte Solarmodule elektrische Energie aus Sonnenkraft gewinnen und ins Stromverbundnetz einspeisen.

Zu diesem Zweck hat die Stadt Daaden beschlossen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Daaden“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grenzt im Norden, im Osten sowie im Süden an das Vogelschutzgebiet DE 5312-401 „Westerwald“ an (Waldgürtel). Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der VG Daaden – Herdorf bis jetzt als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Sie wird im Zuge des Planungsverfahrens geändert (Änderung des Flächennutzungsplanes) in Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien – hier solare Strahlungsenergie“.

Mittels der hier vorgelegten Natura2000 - Gebiets-Vorprüfung (Stufe I) soll abgeklärt werden, ob das Bauvorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE-5312-401 „Westerwald“ hat, die gegebenenfalls eine vertiefende Prüfung der Erheblichkeit bedingen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die EU-Vogelschutz-Richtlinie (kurz VS-RL, 79/409/EWG, kodifizierte Fassung 2009/147/EG) bildet zusammen mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie „92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 ("FFH-Richtlinie") - die Rechtsgrundlage eines europäischen Gebietsmanagements zum Schutz der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Diese Schutzgebiete bilden das EU-weite Schutzgebietsnetz NATURA 2000. Für diese Schutzgebiete besteht ein Verschlechterungsverbot.

„Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Aufgrund der VS-RL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden (Art.4 Abs.1,2 VS-RL)“ (zitiert aus BMVBW (2004)).

Rechtliche Grundlagen der durchzuführenden Vorprüfung sind des Weiteren die §§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, 2010):

§34 BNatSchG macht folgende Vorgaben:

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§17 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG, 2015)

Im LNatSchG ist der Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ als Ergänzung zu § 32 BNatSchG verankert.

Hier wird der Schutzzweck sowie die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000 Gebiete nochmals unterstrichen (§17, Abs. 2).

In Abs. 3 wird beschrieben, dass für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in den Natura2000 Gebieten der darin vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen und Arten von der oberen Naturschutzbehörde im Benehmen mit den kommunalen Planungsträgern und unter Beteiligung der Öffentlichkeit Bewirtschaftungspläne erstellt werden.

Für das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ liegt laut Auskunft der oberen Naturschutzbehörde kein Bewirtschaftungsplan vor.

In §18 LNatSchG RLP ist die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung als Ergänzung zu den §§ 34 und 36 des BNatSchG verankert.

1.3 Methodik der Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung

Das Prüfverfahren einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte ist gemäß der gesetzlichen Vorgaben dreistufig gegliedert. Mit der Vorprüfung (FFH-VP Stufe I) wird – unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte – festgestellt, ob sich **erhebliche Beeinträchtigungen** des Natura-2000-Gebietes **offensichtlich** ausschließen lassen (Kiel in LANUV (2018), S. 34).

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung sind auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Intensität von Beeinträchtigungen folgende Schritte vorzunehmen:

- *Überschläge Ermittlung der **relevanten Wirkungen / Wirkfaktoren des Projektes** inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf das Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner für die **Erhaltungsziele** oder den **Schutzzweck** maßgeblichen Bestandteile sowie eine*
- *Überschlägige Prognose und Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte offensichtlich auszuschließen sind.*

Auch die Auswahl der für die als Erhaltungsziel benannten Lebensraumtypen charakteristischen Arten ist daher auf der Basis vorliegende Daten und Informationen entsprechend der unter Kap. 2.3.4 beschriebenen Vorgehensweise vorzunehmen. (Zitiert aus: MKULNV (2016), Kap. 3.1, S. 23)

2. Beschreibung des Vogelschutz-Gebietes und seiner Erhaltungsziele

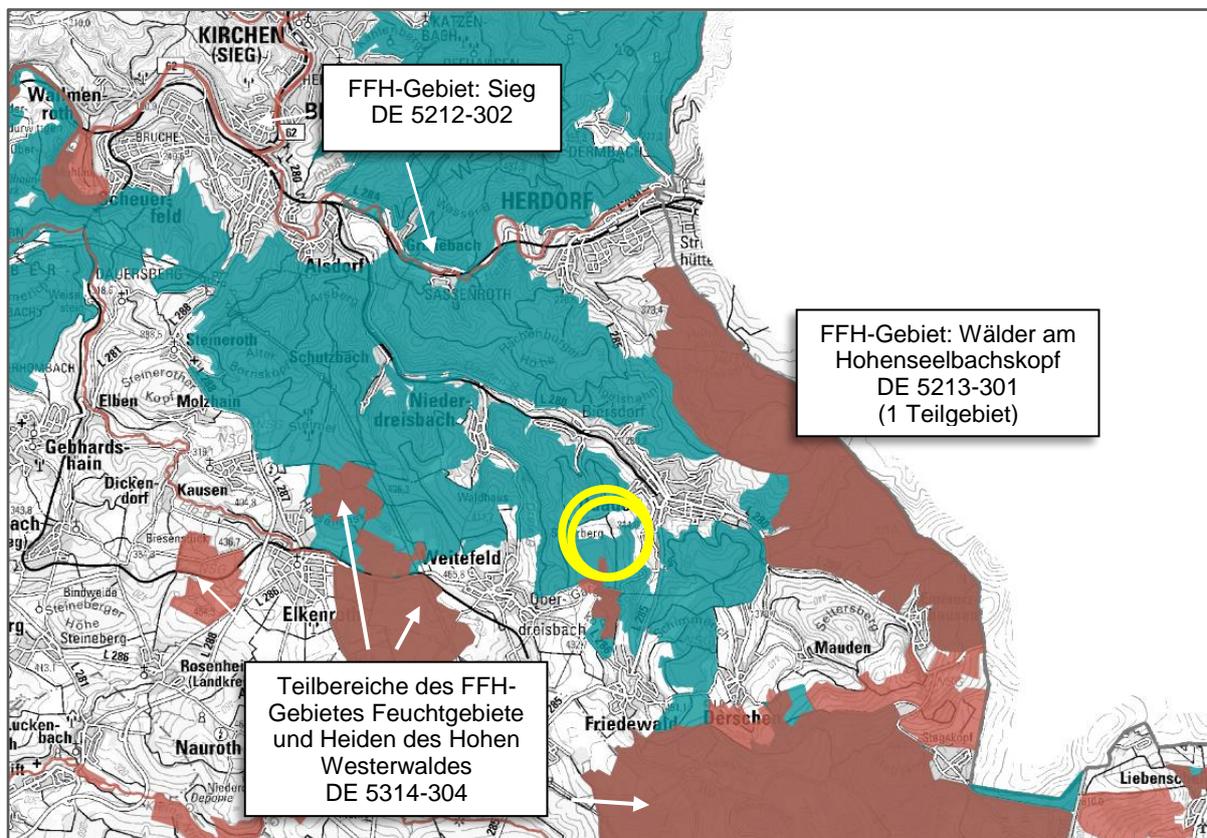


Abb. Lage des Plangebietes (gelber Kreis) im VSG „Westerwald“ Ausschnitt Herdorf – Daaden – Friedewald, M ca. 1 : 50.000. Mit Darstellung der umliegenden FFH-Teilgebiete. Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

2.1 Kenndaten des Vogelschutzgebietes

Das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Westerwald“ umfaßt ca. 28.948 ha und erstreckt sich mit 43 über den gesamten östlichen Westerwald und das Siegerland verteilten größeren und kleineren Teilgebieten innerhalb der Naturraum-Haupteinheiten „Westerwald“ sowie „Süderbergland“. Verwaltungspolitisch liegt es in den Kreisen Altenkirchen (Anteil 47 %) und Westerwaldkreis (Anteil 53 %). Es wurde 2008 ausgewiesen.

Naturräumliche Zuordnung

322	Hoher Westerwald
323	Oberwesterwald
324	Niderwesterwald
330	Mittelsiegbergland
331	Siegerland
336	Südsauerländer Bergland
339	Oberagger- und Wiehlbergland

Das Vogelschutzgebiet ist biogeographisch der kontinentalen Region zugeordnet.

Charakteristische Naturraumausstattung

Strukturreiches Mittelgebirge mit

- Nass- und Feuchtwiesen, Wiesen mittlerer Standorte sowie Feuchtwiesenbrachen
- Säumen
- Feldgehölzen
- ausgedehnten Wäldern, z.T. Niederwäldern
- Steinbrüchen, Tongruben und
- Bächen.

Die Wälder nehmen im gesamten Vogelschutzgebiet eine Fläche von 39 % ein (ca. 50 % Laub- sowie 50 % Nadelwälder). Grünländer haben einen Anteil von 7 % des Vogelschutzgebietes.

Ausstattung mit Schutzgebieten

Das Vogelschutzgebiet Westerwald umfasst 25 zumeist kleinflächige Naturschutzgebiete sowie eine Vielzahl von FFH-Gebiete.

Im direkten Umgriff des Plangebietes befinden sich folgende FFH-Gebiete, wie sie in der Abb. oben dargestellt sind.

FFH Gebiet 5212-302	Sieg. In der Abb. oben gekennzeichnet: Heller als Nebenfluß der Sieg und das Siegtal
FFH Gebiet 5213-301	Wälder am Hohensellbachkopf (1 Teilbereich)
FFH Gebiet 5314-304	Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes (mehrere Teilbereiche)

Direkt angrenzend auf nordrheinwestfälischer Seite befindet sich außerdem das VSG DE 5214-401 „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“.

2.2 Grund der Schutzwürdigkeit

Das Vogelschutzgebiet ist landesweit eines der wichtigsten Brutvorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und Raufußkauz und das wichtigste für Neuntöter, Haselhuhn, Wiesenpieper und Braunkehlchen.

Das in NRW angrenzende Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ hat eine ähnliche Naturraumausstattung wie das hier zu prüfende VSG Westerwald. Für das VSG „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ existiert ein Vogelschutzmaßnahmenplan, in dem die wertgebenden Vogelarten in ökologische Gilden eingeteilt werden. In Anlehnung daran wurden die Zielarten im VSG Westerwald in folgende ökologische Gilden eingeteilt:

Niederwald bewohnende Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Population / Status	Erhaltungszustand	Gesamtwert (naturräumlich)
Haselhuhn	Tetrastes bonasia	Ca. 50 / n	-	

Gilde Altwaldarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Population / Status	Erhaltungszustand	Gesamtwert (naturräumlich)
Grauspecht	Picus canus	p / n		
Mittelspecht	Dendrocopos medius	p / n		
Raufußkauz	Aegolius funereus	11 / n		
Rotmilan	Milvus milvus	< 22 / n		
Schwarzspecht	Dryocopus martius	p / n		
Schwarzstorch	Ciconia nigra	3 / n		
Wespenbussard	Pernis apivorus	2 / n		B (hoch)
Uhu	Bubo bubo	1 – 5 / g		

Gilde Offenlandarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Population / Status	Erhaltungszustand	Gesamtwert (naturräumlich)
Bekassine	Gallinago gallinago	< 14 / n	B (gut)	
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	< 340 / n	B (gut)	
Neuntöter	Lanius collurio	< 300 / n		
Wachtelkönig	Crex crex	18 / n		A (sehr hoch)
Wiesenpieper	Anthus pratensis	15 / n	B (gut)	

Gilde der an Gewässer gebundene Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Population / Status	Erhaltungszustand	Gesamtwert (naturräumlich)
Eisvogel	Alcedo atthis	p / n		
Schwarzmilan	Milvus migrans	p / n		
Wasserralle	Rallus aquaticus	p / n		

Quelle: Standarddatenbogen LfU, 2010

Erläuterung der Abkürzungen: Population: p: vorhanden, <: maximal

Status: n = Brutnachweis, g: Nahrungsgast

2.3 Erhaltungsziele und empfohlene Maßnahmen

Im Gebietssteckbrief des LfU mit Stand vom 15.10.2010 sind für das Vogelschutzgebiet Westerwald folgende Erhaltungsziele aufgeführt:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität
- Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwald und Mischwald sowie Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensitäten

Da für das VSG Westerwald kein Bewirtschaftungsplan vorliegt, wird als Grundlage für die Konkretisierung der Erhaltungsziele, das Leitbild sowie die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft die Vorgaben der „Planung vernetzter Biotopsysteme“ (VBS) für den Landkreis Altenkirchen herangezogen. (Textteil 1991, der Kartenteil wurde 09 / 2020 überarbeitet).

Im VBS AK liegt das zu prüfende Plangebiet in der Planungseinheit E 2.2.2 „Nordsiegerländer Bergland, Giebelwald und Hellerbergland“.

Leitbild der Planungseinheit:

Es ist eine Landschaftsstruktur zu erhalten und zu entwickeln, die den langfristigen Erhalt der bedeutenden, die Grenzen der Bundesländer Rheinland-Pfalz, NRW und Hessen übergreifenden Haselhuhn - Population sicherstellt. Ein wesentlicher Bestandteil sind die großflächigen Niederwälder, die auch kulturhistorische Bedeutung haben (VBS AK, S. 140). Biotoptypische Tierarten für Offenlandbiotope kommen im Gebiet selten vor und sind vor allem um Daaden zu finden. Diese Vorkommen befinden sich im nordöstlichen Bereich, also im FFH Gebiet „Wälder am Hohenseelbachkopf“. Hier kommen Raubwürger, Neuntöter, Wiesenpieper und Bekassine vor.

Im Nachfolgenden sollen die Ziele der Planung beschrieben werden, die für das Plangebiet relevant sind, also Wälder, hier im speziellen Niederwälder sowie Wiesen und Weiden mittlerer Standorte.

Empfohlene Planungsziele:

- Erhalt und Entwicklung des Niederwaldes. Fortsetzung bzw. Wiederinitiierung einer Niederwaldwirtschaft zur Umsetzung des Artenschutzprojektes „Haselhuhn“. Begründung: teilweise weit voneinander entfernt liegenden Haselhuhnbestände
- Biotoptypenverträgliche Bewirtschaftung des Waldes
- Erhalt und Entwicklung von Mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte. Berücksichtigung der Lebensräume von Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine, Raubwürger oder Skabiosen-Schreckenfalter. Im Umfeld von Niederwäldern sind lokal Wiesen und Weiden mittlerer Standorte zu extensivieren
- Biotoptypenverträgliche Nutzung der Wiesen und Weiden mittlerer Standorte

Die Planungsziele wiederum werden im Kap. F.2 „Hinweise für Naturschutzmaßnahmen“ konkretisiert:

Erhalt und Entwicklung magerer Wiesen und Weiden mittlerer Standorte durch extensive Nutzung (Pkt. 4. S. 177):

- Max. 2 Mahdtermine / Jahr unter Berücksichtigung der Brutzeiten der Wiesenbrüter und des Entwicklungsrhythmus von gefährdeten Schmetterlingsarten
- Gelegentliche Beweidung
- Keine Pflanzenschutzmittel, keine Düngung

- Entwicklung des Biotoptyps auf geeigneten Standorten (Aushagerung intensiv genutzter Wiesen)
- Ausgestaltung der Randbereiche angrenzender Flächen zu Pufferzonen
Biotoptypenverträgliche Bewirtschaftung der übrigen landwirtschaftlichen Flächen, hier Wiesen und Weiden mittlerer Standorte (Pkt 7, S. 178)
- Erhalt und Wiederherstellung eines Netzes landschaftstypischer Kleinstrukturen wie Hecken, Feld- und Wegeraine, ... Tümpel
- Aufbau eines dichten Netzes kleiner unregelmäßig gemähter Flächen und Randstreifen in Bereichen mit Wiesen und Weiden mittlerer Standorte

Erhalt und Entwicklung des Niederwaldes (Pkt. 3, S. 174): Sicherstellung der Niederwaldwirtschaft

3. Beschreibung des Vorhabens

Der Solarpark soll auf Flur 16, Flurstück 3 / 3 errichtet werden. Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt 7,3 ha. Die Fläche, auf der der Solarpark errichtet wird beträgt 4,93 ha. Davon werden 2,6 ha mit Modultischen überstellt.

Die Breite der Modultische beträgt in der Horizontalprojektion 6 m. Die Reihenabstände zwischen den Modultischen sind über 6 m im Norden (unterster Reihenabstand). Sie verringern sich stufenweise nach Süden auf 2 m (oberster Reihenabstand). Eine detaillierte Darstellung ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen. Die maximal zulässige Höhe der Modultische wird auf 2,85 m festgesetzt, der Abstand zum OK Gelände beträgt 0,8 – 1,0 m. Der Neigungswinkel beträgt 15 °. Laut Herstellerangaben bestehen die Module vor- und rückseitig aus 2 mm Solarglas und lassen etwas Licht hindurch. Als Fläche und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stehen 2,37 ha zur Verfügung.

3.1 Durchgeführte Untersuchungen und ausgewertete Daten

Für das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ liegt noch Bewirtschaftungsplan vor. Es existieren 2 Vogelverbreitungskarten von 2012 im M 1 : 50.000 mit ausgewerteten Daten von 2006 – 2011. Ausgewertet wurde der Standarddatenbogen (SDB) aus dem Jahr 2008, aktualisiert 05 / 2010.

Im Rahmen der Bearbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ein Artenschutzrechtliches Fachgutachten durch das Büro PlanÖ , Biebertal erstellt (09 / 2021).

Die Biotopstruktur des Plangebietes sowie des Umgriffes wurden für die Bestandskarte (M 1 : 2.000) des Umweltberichtes ebenfalls im Jahr 2021 erfaßt.

3.2 Biotopstruktur des Gebietes

Zur Erfassung der Biotop- und Lebensraumtypen des Plangebietes wurden Geländebegehungen am 28. April, am 1. Juni, am 14. Juni und am 18. Juli (1. Wiesenschnitt) 2021 durchgeführt. Die Kartier-Ergebnisse wurden in der Bestands- und Konfliktkarte zum Umweltbericht im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt.

Wälder

Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Süden von Wäldern umgeben, die im Vogelschutzgebiet liegen. Im Süden befindet sich eine Fläche mit reinem Fichtenwald. Im Norden und Osten wachsen

Lärchenwälder. Dazwischen gibt es größere Bereiche mit Mischwäldern, wie z.B. im Nordosten. Im Osten hat eine Parzelle den Charakter eines Niederwaldes (Birke, Vogelbeere). Die Waldtypen sind auf der Bestandskarte markiert. Eine parzellenscharfe Darstellung wurde nicht vorgenommen.

Wälder - Prognose

Bei einer Begehung am 25.08. wurde festgestellt, daß im Mischwaldbereich abgestorbene Bäume, vor allem Fichten zu finden waren (Borkenkäferbefall, Trockenheitsschäden). Auf den Gegenhängen wurden vom Borkenkäfer befallene Fichtenbestände größtenteils bereits entnommen. Somit kann prognostiziert werden, dass die umgebenden Fichtenforste in Zukunft nicht mehr existieren werden. Aktuell gibt es noch keine Datenlage, in wie weit andere Baumarten durch die Trockenheit der vergangenen Jahre im Gebiet geschädigt sind.

Feuchtkomplexe, Gras- und Krautfluren, Gehölzbereiche

Im Westen wird das Plangebiet durch eine wegebegleitende Baumhecke aus standortgerechten Gehölzen begrenzt.

Daran anschließend und im nordwestlichen Bereich befinden sich außerhalb des Plangebietes Weiden des im Westen liegenden Pferdehofes.

Im Nordwesten befindet sich ein feuchtgeprägter Biotopkomplex, der aus einem Graben mit einer feuchten, eutrophierten Gras- und Krautflur bewachsen ist, einem vernäßten Bereich, der mit einzelnen Gehölzen überstanden ist, sowie weiter östlich anschließend mit einem Schlehengebüsch. Oberhalb des Feuchtkomplexes befindet sich eine Brennesselflur. Im westlichen Bereich befindet sich ein kleinerer eutrophierter Feuchtkomplex, in dem ein kleiner künstlich angelegter Tümpel angelegt ist.

Die Waldränder im Norden und Nordosten sind kleinflächig trocken ausgeprägt. Im Südosten des Gebietes verläuft eine lineare Struktur aus einem jungen Schlehengebüsch, Totholzhaufen, Schlagfluren (trockene Gras- und Krautflur) und einer trockenen Ruderalflur (aus: Umweltbericht, 2021, Kap. 2.4.1, ergänzt).

Nutzung des Plangebietes bzw. der Wiese

Die für die Vogelwelt im Eingriffsgebiet maßgebliche Habitatstruktur wird als artenarme Fettwiese, die im nordöstlichen Unterhang in einen artenreicheren Typ übergeht, eingestuft. Diese wurde in den letzten Jahren mit organischem Dünger ein- bis zweimal jährlich gedüngt und zweimal jährlich gemäht. Der erste Schnitt im Jahr 2021 erfolgte witterungsbedingt am 18. Juli. Der Aufwuchs zum 1. Schnittzeitpunkt war dicht und hoch und stellt somit für wiesenbrütende Vogelarten keinen attraktiven Lebensraum dar.



Abb. Plan 1 „Bestands- und Konfliktplan zum Umweltbericht Solarpark Daaden, Stand 12.08.2021

3.3 Avifauna des Untersuchungsgebietes

In den Vogelschutzverbreitungskarten zum Vogelschutzgebiet Westerwald (SGDN, 2012) wird der Plangebiet als Revierbereich zweier südlich vorkommender Rotmilane (Karte 1) dargestellt.

Die das Plangebiet umgebenden Wälder sind als potentieller Lebensraum für das Haselhuhn gekennzeichnet.

Nachweise weiterer für das VSG benannten Zielarten im Plangebiet oder in der näheren Umgebung sind nicht vermerkt. Die nächsten dargestellten Zielarten-Vorkommen sind Neuntöter-Vorkommen nordwestlich des Plangebietes, sowie Braunkehlchen-Vorkommen im Friedewälder Bachtal südlich des Plangebietes.

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages fanden 7 Begehungen statt, die von Mitte März bis Mitte Juli durchgeführt wurden. Es wurden Reviervögel und Nahrungsgäste erfaßt, sowie Horstsuchen an verschiedenen Tageszeiten durchgeführt. Gezielte Untersuchungen zum Raufußkauz erbrachten keinen Nachweis.

Brutvögel

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AF) wurden im Jahr 2021 im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 33 Vogelarten mit 96 Revieren erfaßt.

Als streng geschützte Arten wurden Grünspecht (*Picus viridis*) und Waldohreule (*Asio otus*) nachgewiesen. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie konnten nicht festgestellt werden.

Der Erhaltungszustand von Klappergrasmücke und Star wird aktuell in Rheinland-Pfalz als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) eingestuft, der von Haussperling sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel rot). Bei den überwiegend festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die weder in der Roten Liste Deutschlands noch in der des Landes Rheinland-Pfalz geführt werden.

Nahrungsgäste

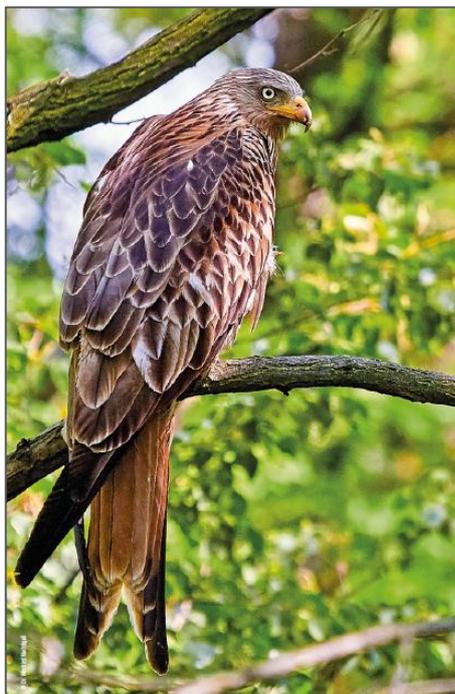
Als Nahrungsgäste konnten im Rahmen der Erhebungen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke als streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Der Rotmilan ist zudem eine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Außerdem wurden Mehlschwalbe und Rauchschwalbe nachgewiesen, deren Erhaltungszustand in RLP als ungünstig bis unzureichend eingestuft ist. Die nachgewiesene Hohltaube stellt eine gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie dar. Weitere festgestellt Arten sind weit verbreitete Vogelarten wie z.B. Grünfink, Nachtigall oder Weidenmeise.

3.4 Beschreibung der zu berücksichtigenden Vogelarten im vom Vorhaben betroffenen Raum

3.4.1 Auswirkungen auf die Zielart „Rotmilan“

Als Zielart für das Vogelschutzgebiet Westerwald wurde durch den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Rotmilan (*Milvus milvus*) als Nahrungsgast nachgewiesen. Der Rotmilan hat folgenden Schutzstatus:



- Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach dem Bundesartenschutzgesetz
- Rote Liste Deutschland und RLP: Vorwarnstufe
- Extrem hohe Verantwortung (D bzw. RLP)

Foto: DVL 2020, S. 7

Biotop-Ansprüche

Der Rotmilan brütet vorzugsweise in Laubwäldern oder an Waldrändern. Bevorzugt werden alte großkronige Buchen, da der Horst sehr groß ist. Als Jagdgebiet dienen vor allem Wiesen mit unterschiedlichen Nutzungsmuster (unterschiedlicher Schnitzeitpunkt). Die Nahrung besteht schwerpunktmäßig aus Kleinsäugern, Regenwürmern sowie Aas. Der Rotmilan ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher. Im Gebiet ist er ab Mitte März bis Ende Oktober, späteres Zugverhalten ist möglich.

Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der größte Teil der Brutpopulation Mitteleuropas brütet in Deutschland (ca. 65 % des Weltbestandes). In RLP ist er nördlich des Hunsrück- und Taunuskammes flächenhaft verbreitet. Speziell in den Mittelgebirgslagen mit intensiver Grünlandnutzung ist die Art häufig. Nach neueren Untersuchungen beschrieben in DER FALKE (2019) haben die Bestände des Rotmilans in den Mittelgebirgsregionen zugenommen (Vergleich der Kartierungen im Zeitraum 2010 – 2014 zum Zeitraum 2005 – 2009).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Stark verringertes Nahrungsangebot infolge Intensivierung der Landwirtschaft und Verbauung der Landschaft (Flächenverbrauch) (z.B. Verringerung der Mäusegradation)
- Sekundärvergiftungen durch Rodentizide bei der Nagerbekämpfung
- Störung des Brutgeschäftes durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in der Horstumgebung während der Brutzeit, kurze Umtriebszeiten und Abnahme des älteren Laubholzanteils
- Störungen und Vergrämung im Horstbereich durch Freizeitnutzung
- Verluste an Freileitungen und ungesicherten Masten
- Illegale Bejagung auf dem Zug in Frankreich und Spanien
- Offenbar häufigstes Kollisionsopfer unter den Greifvögeln an Windenergieanlagen

3.4.2 Auswirkung der Planung auf weitere Zielarten

Der Lebensraum des Haselhuhnes ist von der Planung nicht betroffen.

Weitere Leitvogelarten der Gilde der Altwaldarten wurden weder nachgewiesen, noch ist deren Lebensraum betroffen.

Die Gilde der an Gewässer gebundenen Vogelarten ist nicht betroffen, da dieser Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden ist.

Die Vogelarten der Gilde der Offenlandarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen, da der Lebensraum auch nicht die notwendige Qualität erfüllt.

4. Ermittlung vorhabensspezifischer Wirkfaktoren

Die nachfolgende Liste wurde auf Grundlage des Fachinformationssystems des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand 12 / 2016 erstellt. Genannt werden nur die Wirkfaktoren, die für eine PV-FFA relevant sind und geprüft werden müssen.

Wirkfaktoren von Anlagen zur Energieerzeugung – Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)
1. Direkter Flächenentzug 1.1 Überbauung / Versiegelung
2. Veränderung der Habitat-Struktur / Nutzung 2.1 Direkte Veränderung von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen 2.2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren 3.1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes 3.5 Veränderung der Temperaturverhältnisse 3.6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren
4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuen-Verlust 4.1 Baubedingt Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität 4.2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
5. Nichtstoffliche Einwirkungen 5.1 Akustische Reize (Schall) 5.2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht) 5.3 Licht 5.4 Erschütterung / Vibrationen 5.5 Mechanische Einwirkungen
6. Stoffliche Einwirkungen 6.6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (z.B. Staub)
7. Strahlung – hier nicht relevant
8. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen – z.B. Einsatz von Pestiziden

Fehlende Unterpunkte sind nicht relevant für eine PV-FFA

Direkter Flächenentzug

Flächen des Vogelschutzgebietes Westerwald sind nicht vom Bauvorhaben betroffen. Die Umzäunung des Solarparks verläuft außerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Direkte Flächeninanspruchnahme der Schutzgebietsfläche ist somit nicht gegeben.

Veränderung der Habitat-Struktur / Nutzung

Das Plangebiet dient für die Zielart Rotmilan und einige andere gefährdete Vogelarten wie die Waldohreule als Nahrungs- und Jagdhabitat. Durch den Bau des Solarparks ist die Funktion für diese Vogelarten möglicherweise beeinträchtigt. Andererseits kann im Laufe der Zeit durch die geplante extensive Wiesennutzung eine Verbesserung des Offenlandbiotopes Wiese einhergehen (weniger und lockerer Bewuchs). Somit kann sich ein Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten entwickeln.

Durch den Erhalt und die Entwicklung der Schlehengebüsche entsteht ein potenzielles Jagd- und Nahrungshabitat für die Zielart Neuntöter.

Nach HERDEN ET AL (2009) wurde bei Untersuchungen an bestehenden PV Anlagen von folgenden Beobachtungen berichtet (S. 62 ff.):

- Störung von Zugvögeln treten nicht auf: es konnten keine signifikanten Flugrichtungsänderungen bei überfliegenden Vögeln beobachtet werden. Ebenso war kein prüfendes Kreisen von Zugvögeln festzustellen.
- Von kleinen Vögeln wird berichtet, dass sie die Module als Jagdansitz, Singwarte und Rastplatz nutzen.
- Nahrungsgäste: Die PV-Anlagen werden von vielen Vogelarten als Nahrungsbiotop genutzt. Insbesondere im Herbst und Winter halten sich auch größere Singvogeltrupps auf den Flächen auf. Im Winter bei Schneelage sind die Bereiche unter den Modulen teilweise schneefrei und werden von nahrungssuchenden Kleinvögeln genutzt.
- Für Greifvögel (laut HERDEN ET AL (2009) Mäusebussard, Turmfalke, Habicht, Sperber) stellen die PV-Anlagen keine Jagdhindernisse dar. Durch extensive Pflege des Grünlandes ist es möglich, dass das Angebot an Kleinsäuger vergrößert wird und somit für die Greifvögel ein besseres Nahrungsangebot zur Verfügung steht. Für Eulen bestehen keine Aussagen, da sie im Rahmen des oben zitierten Vorhabens nicht untersucht wurden.

Nach der Interpretation der Untersuchungen von HERDEN ET AL (2009) wird der Wirkfaktor als unerheblich eingestuft.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Aufgrund der Befestigung der Module mit gerammten Pfählen finden hier nur punktuelle Bodenversiegelungen statt. Im Bereich der Trafostationen und der Übergabestation finden kleinflächige Versiegelungen statt. Veränderungen des Grundwasserhaushalts sind aufgrund der geringen Neuversiegelung somit nicht zu erwarten. Kleinklimatisch können sich unter den Modulen leichte Veränderungen ergeben. Tagsüber kann eine Teilverschattung entstehen. Durch den Einsatz von etwas lichtdurchlässigen Modultypen und relativ breiten Abständen zwischen den Modulreihen wird die Auswirkung auf das Kleinklima als gering betrachtet.

Barriere- oder Fallenwirkung / Individuen-Verlust

Nach HERDEN ET AL (2009) wird das Kollisionsrisiko von Vögeln und anderen fliegenden Tierarten mit den relativ bodennah positionierten Solarmodulen als insgesamt gering eingeschätzt. Von der potentiellen Barrierewirkung sind für das Vogelschutzgebiet relevante Vogelarten nicht betroffen.

Die Passierbarkeit für Kleinsäuger wird durch den Bodenabstand der Umzäunung von mind. 20 cm gewährleistet. Das Plangebiet dient laut „Planung vernetzter Biotopsystem LK AK“ nicht als Wanderkorridor, sondern die umgebenden Wälder.

Für Großsäuger besteht die Möglichkeit das Plangebiet sowohl nördlich, als auch südlich auf den vorhandenen Wirtschaftswegen und dem Pfad zu umgehen.

Dieser Wirkfaktor wird somit als unerheblich eingestuft.

Nichtstoffliche Einwirkungen

Anlage – und betriebsbedingt Schallemissionen sind bei PV-Anlagen nur auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt. Der betriebsbedingte Schall, der vor allem von den Trafos ausgeht, wird in der Regel durch das Gebäude stark gedämmt.

Baubedingt tritt eine temporäre Lärmemission durch den Betrieb von Baumaschinen und den anliefernden LKW's auf. Deshalb wird die Bauzeit so gewählt, dass sie nicht in die Hauptbrutzeit der Vögel fällt.

Mögliche Störungen wie z.B. eine Silhouetten-Wirkung der Anlagen und Lichtreflexionen, die zu einem Meidungsverhalten führen, sind nur auf das unmittelbar angrenzende Umfeld beschränkt.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko von Wasser- oder Zugvögeln, die von den Lichtreflexionen getäuscht werden, ist laut HERDEN ET AL (2009) als gering einzustufen, da Vögel wohl im Anflug die Modulreihen erkennen können.

Dieser Wirkfaktor wird somit als unerheblich eingestuft.

Stoffliche Einwirkungen

Da PV-Anlagen weitestgehend wartungsfrei betrieben werden können, entfallen Emissionen durch regelmäßigen Verkehr. Von PV-Anlagen an sich werden keine Schadstoffe emittiert.

Dieser Wirkfaktor kann somit ausgeschlossen werden.

Sonstige Wirkfaktoren

Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen durch den Einsatz z. B. von Pestiziden besteht nicht, da bei der Bewirtschaftung der Fläche der Einsatz von Pestiziden untersagt ist.

Dieser Wirkfaktor kann somit ausgeschlossen werden.

5. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Folgende Maßnahmen, die in der „Planung vernetzter Biotopsystem, LK Altenkirchen“ gefordert werden, wurden im Rahmen der „Naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich“ des Umweltberichtes (Kap. 3.3) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprochen:

- Max. 2 Mahdtermine / Jahr unter Berücksichtigung der Brutzeiten
- Gelegentliche Beweidung
- Keine Pflanzenschutzmittel, keine Düngung
- Entwicklung des Biotoptyps auf geeigneten Standorten (Aushagerung intensiv genutzter Wiesen)
- Ausgestaltung der Randbereiche angrenzender Flächen zu Pufferzonen

Der Grüngürtel sowie die Flächen zwischen den Modulen bleiben als Nahrungshabitat für den Rotmilan erhalten. Für weitere Zielarten des Offenlandes, also der Wiesenbrüter, die aktuell die Fettwiese noch nicht nutzen konnten, wird durch die geplante Aushagerung ein potentieller Lebensraum geschaffen. Durch die Sukzession und den Erhalt der Schlehengebüsche wird ein potentieller Lebensraum für die Zielart Neuntöter geschaffen.

Der Baubetrieb soll außerhalb der Reviersuche und Hauptbrutzeit der Vögel (ab dem 01.08. bis Mitte Februar) gelegt werden, um Störungen durch Baulärm auf das Mindeste zu reduzieren.

6. Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen

Das Plangebiet liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes Westerwald. Durch den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt zu keiner qualitativen Verschlechterung von Habitaten der Zielarten innerhalb des Vogelschutzgebietes.

Für den Großteil der vorkommenden Vogelarten (mit günstigem Erhaltungszustand) sind aufgrund der vergleichsweise hohen Stresstoleranz und guten Anpassungsfähigkeiten keine oder nur geringe Auswirkungen zu erwarten. Ähnliches gilt aufgrund der verhältnismäßig unspezifischen Bindung auch für die nachgewiesenen Nahrungsgäste, wie hier den Rotmilan als zu berücksichtigende Zielart. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Durch die naturschutzfachlichen Maßnahmen, wie sie im Umweltbericht beschrieben sind, kann die Biotopstruktur der Wiesenflächen aufgewertet werden, um auch für andere Zielarten zur Verfügung zu stehen. Somit kommt es potentiell zu einer Verbesserung des Habitats der Zielarten des Offenlandes.

Insgesamt wird durch die geplante Fotovoltaik-Freiflächenanlage keine erhebliche Beeinträchtigung für das Vogelschutzgebiet Westerwald ausgelöst.

Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung im Sinne des §34 Abs. 1 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

7. Quellen

- BMVBW (2004): Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Bonn.
- BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz, in der derzeit gültigen Fassung
- LNatSchG RLP (2015): Landesnaturschutzgesetz, 06.10.2015
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand August 2016, abrufbar unter: www.ffh-vp-info.de
- Der Falke (2019): Rotmilan-Forschung in Deutschland, Greifvogelschutz und Ökologie, Beitrag in „Der Falke, 10 (2019). Abrufbar unter www.rotmilan.org/wissenschaft-und-forschung/
- DVL 2020: Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (2020): Land zum Leben für den Rotmilan – Empfehlungen zur Verbesserung der Nahrungssituation und zum Schutz seines Bruthabitats, Nr. 27 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum
- HERDEN et al. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – Endbericht, 01 / 2006, BfN-Skripten 247
- LANUV (2015): Vogelschutz-Maßnahmenplan für das EU-Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ DE-5214-401, erstellt im Auftrag des MKULNV durch das LANUV. Bearbeiter: Fels, Dr. Weiss, Herkenrath, Jöbges
- LANUV (2018): Aktuelle Vorschriften zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in NRW, E.-F. Kiel, in Natur in NRW, Hgg. LANUV, 3 / 2018
- MKULV (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen, Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Bewertung von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen, Arbeitshilfe für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen
- MKULNV (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §34 BNatSchG in NRW, Schlussbericht, Bearb.: Bosch & Partner, Herne und FÖA, Trier, 65 S. + Anhänge
- PlanÖ (2021): Vorläufiger Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“, Stadt Daaden, PlanÖ, Biebertal, September 2021
- Faunistische Untersuchungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“, vorläufige Fassung, PlanÖ, September 2021
- SGDN (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) Vogelschutzverbreitungskarte zum Vogelschutzgebiet „Westerwald“, Febr. 2012, M 1 : 50.000, Karte 1
- SGDN (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) Vogelschutzverbreitungskarte zum Vogelschutzgebiet „Westerwald“, Jan. 2012, M 1 : 50.000, Karte 2
- Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Daaden“, Günther Landschaftsarchitektur, Netphen, September 2021

Internet-Quellen

- Informationen zum Vogelschutzgebiet DE 5214-401: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-5214-401>
- Karten des Vogelschutzgebietes: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/Standarddatenbogen_VSG_SDB_5312-401.pdf